

Anlass	6. Sitzung der Delegiertenversammlung
Datum	04.09.2024
Beratungsgegenstand	Neufassung der Satzung der Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin
Rechtliche Grundlage	§ 15 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Absatz 8 Berliner Heilberufekammergesetz
Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich	Nein

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Satzung der Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin

Vom 4. September 2024

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 9 Absatz 8 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.05.2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 4. September 2024 die folgende Satzung der Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin beschlossen:

§ 1

Lebendspendekommission

Die Ärztekammer Berlin errichtet eine Kommission, die die Aufgabe hat, vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist. Die Kommission führt die Bezeichnung „Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin“.

§ 2

Kooperation mit der Landeärztekammer Brandenburg

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann mit der Landesärztekammer Brandenburg eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Kommission nach § 1 für die im Transplantationsverbund verbundenen Länder Berlin und Brandenburg schließen. Die Vereinbarung kann von dieser Satzung abweichende Regelungen über die Bezeichnung der Kommission, die Berufung und Abberufung der Mitglieder und deren Stellvertretungen, ihre Entschädigung sowie die Wahl des Vorsitzes treffen.

§ 3

Mitglieder und Stellvertretungen

- (1) Die Kommission besteht mindestens aus
1. einer Ärztin oder einem Arzt,
 2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
 3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

Für jedes Kommissionsmitglied wird mindestens eine Stellvertretung berufen.

- (2) Als Mitglied oder Stellvertretung darf nicht berufen werden, wer
 1. als Ärztin oder Arzt an der Entnahme oder Übertragung von Organen beteiligt ist,
 2. Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist oder
 3. aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit aufgrund einschlägiger Vorstrafen, Vermögensverfall, Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, für die Wahrnehmung der Kommissionstätigkeit ungeeignet erscheint.
- (3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen werden vom Vorstand der Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 5 Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuberufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen finden Nachberufungen für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- (4) Lagen die Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 1 nicht vor, sind sie nachträglich weggefallen oder liegt ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 oder sonst ein wichtiger Grund vor, so hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin die entsprechende Person abzubrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kommissionsmitglied seine Pflichten gröblich verletzt hat. Sind hinreichende Anhaltspunkte für eine Abberufung gegeben, kann der Vorstand die Teilnahme an den Kommissionssitzungen vorläufig untersagen.
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie werden vor Übernahme ihrer Aufgabe zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Mitglieder der Kommission wählen den Kommissionsvorsitz sowie den stellvertretenden Kommissionsvorsitz aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Der Kommissionsvorsitz vertritt die Kommission außerhalb der laufenden Geschäftsvorgänge und fördert die Gleichförmigkeit ihrer Spruchpraxis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kommission liegt bei der Ärztekammer Berlin. Sie führt die laufenden Geschäfte der Kommission und betreut deren Mitglieder und Stellvertretungen unter der Bezeichnung Geschäftsstelle.
- (2) Zur Geschäftsführung gehören die in dieser Satzung ausdrücklich geregelten sowie insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme, Öffnung und Registrierung von Posteingängen, insbesondere Anträgen, formelle Prüfung auf Vollständigkeit und Nachforderung von Unterlagen sowie Weiterleitung der Unterlagen an die Mitglieder der Kommission;
 2. Einladung der Kommissionsmitglieder und Stellvertretungen, Vorbereitung der Kommissionssitzung, Ausfertigung des Sitzungsprotokolls nach den Vorgaben des Vorsitzes, Vorbereitung und Versendung des Gutachtens der Kommission;
 3. Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gegenüber den Mitgliedern und Stellvertretungen der Kommission sowie Abrechnung der Vergütungen und Entschädigungen beigezogener Sachverständiger, Gutachterinnen und Gutachter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Zeuginnen und Zeugen;
 4. Statistische Erhebungen und Auswertungen über die durchgeführten Begutachtungsverfahren.

§ 5 Antrag

- (1) Die Kommission wird auf Antrag der Einrichtung tätig, in der das Organ entnommen werden soll.

- (2) Der Antrag ist nur wirksam, wenn er von der oder dem Organspendenden vor Eingang bei der Kommission unterschrieben worden ist, die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und dies durch die antragstellende Einrichtung bestätigt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, um das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen:
1. Dokumente, aus denen sich die Volljährigkeit der oder des Organspendenden ergibt,
 2. Akte der oder des Organspendenden, einschließlich der Niederschrift über ihre oder seine Aufklärung und Einwilligungserklärung,
 3. Stellungnahme dazu, ob die oder der Organspendende nach ärztlicher Beurteilung für die Spende geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird,
 4. Stellungnahme dazu, ob die Übertragung des Organs auf die vorgesehene organempfangende Person nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist, das Leben dieses Menschen zu erhalten oder bei ihr oder ihm eine schwerwiegende Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Beschwerden zu lindern und
 5. Psychosoziale Evaluation der oder des Organspendenden, aus der sich auch ihre oder seine Einwilligungsfähigkeit sowie die verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen zur oder zum Organempfangenden ergeben.

Haben sich seit der Erstellung der Unterlagen erhebliche Veränderungen ergeben, sind diese zu dokumentieren und nachzutragen. Die Kommission kann von der antragstellenden Einrichtung ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

- (3) Der Antrag und die unter Absatz 2 Satz 2 Nummern 2 bis 5 aufgeführten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen, von den Erklärenden zu unterzeichnen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format in der Geschäftsstelle einzureichen. Für die elektronische Einreichung des Antrags und der Unterlagen sowie die elektronische Terminierung der Sitzungen sind von der Ärztekammer Berlin eingerichtete Verfahren zu nutzen. Die Ärztekammer Berlin kann bestimmen, dass von ihr bereitgestellte Formulare, auch elektronischer Art, zu verwenden sind. Sie kann von Formerfordernissen absehen, wenn sie von der Richtigkeit der Angaben überzeugt ist.
- (4) Entspricht der Antrag nicht den Vorgaben aus Absatz 3 oder ist ein übermitteltes elektronisches Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, so teilt die Geschäftsstelle dies der antragstellenden Einrichtung unverzüglich mit und weist darauf hin, dass der Antrag grundsätzlich erst nach Behebung des Mangels bearbeitet wird.
- (5) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen soll die Bearbeitung durch die Kommission unverzüglich, der Dringlichkeit der Transplantation entsprechend, erfolgen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (2) An Sitzungen nimmt je ein Mitglied aus den in § 3 Absatz 1 genannten Gruppen teil, im Falle der Verhinderung der Mitglieder eine Stellvertretung aus derselben Gruppe.
- (3) Die Sitzung wird von einem Mitglied geleitet. Der Vorstand bestimmt für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung eine Reihenfolge. Die Geschäftsstelle legt die Leitung der Sitzungen unter Beachtung der vom Vorstand bestimmten Reihenfolge fest.
- (4) Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen und lädt zu den Sitzungen. Das sitzungsleitende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und veranlasst die Abfassung des Protokolls und die Bekanntmachung der gutachtlichen Stellungnahme gegenüber der antragstellenden Einrichtung.
- (5) Die Sitzungen finden in von der Ärztekammer Berlin bereitgestellten Räumlichkeiten statt. Im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle kann die Sitzungsleitung in Ausnahmefällen einen abweichenden Sitzungsort bestimmen.

- (6) Die Kommission soll Organspendende persönlich anhören. Sie kann Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sowie in begründeten Einzelfällen die oder den Organempfangenden anhören. Die Anzuhörenden haben sich gegenüber der Kommission mit einem amtlichen Identitätsnachweis auszuweisen.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Verhandlungen anzufertigen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn je eine Person der in § 3 Absatz 1 genannten Gruppen, darunter mindestens ein Mitglied, in der Sitzung anwesend ist.
- (2) Die Kommission strebt über die abzugebende gutachtliche Stellungnahme einen Konsens an. Auch bei nur einer Gegenstimme ist eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die gutachtliche Stellungnahme ist schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu begründen und der antragstellenden Einrichtung bekannt zu geben.
- (4) Rechtsbehelfe sind gegen die gutachtliche Stellungnahme nicht gegeben.

§ 8

Wiederholung der Begutachtung

Wird nach der ablehnenden Stellungnahme der Kommission eine erneute Stellungnahme beantragt, sind die Antragsunterlagen nach § 5 in aktualisierter Form einzureichen.

§ 9

Kosten

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Kommission nach § 1 gilt die Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die antragstellende Einrichtung trägt die Kosten des Verfahrens; der erneute Antrag nach einer ablehnenden Stellungnahme ist ebenfalls kostenpflichtig. Die Kostenübernahme ist mit der Antragstellung schriftlich zu erklären. Die Ärztekammer Berlin kann einen Vorschuss bis zur vollen Gebühr als Voraussetzung für das Tätigwerden der Kommission verlangen. In diesem Fall ist die antragstellende Einrichtung unverzüglich darauf hinzuweisen, dass eine Bearbeitung des Antrages erst erfolgt, wenn die Zahlung nachgewiesen ist.

§ 10

Entschädigung und Vergütung

- (1) Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin.
- (2) Von der Kommission beigezogene Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Zeuginnen und Zeugen werden nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vergütet oder entschädigt.
- (3) Organspendende sowie Organempfangende werden nicht entschädigt.

§ 11

Dokumentation

Zu jedem Begutachtungsverfahren werden Akten geführt. Hierzu werden die von der Ärztekammer Berlin vorgegebenen elektronischen oder nichtelektronischen Verfahren angewendet und zur Verfügung gestellte Formulare verwendet. In den Akten werden der Antrag, der gesamte zum Begutachtungsverfahren geführte Schriftverkehr sowie die Ergebnisse der Begutachtungen festgehalten. Die Akten sind so zu führen, dass die dort dokumentierten Sachverhalte und Vorgänge für die Dauer der Aufbewahrung gemäß § 13 nachvollzogen werden können.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertretungen sowie die Beschäftigten und Vertretungspersonen der Ärztekammer Berlin dürfen personenbezogene Daten der Organspendenden und der Organempfangenden ausschließlich für die Durchführung und Dokumentation der Begutachtungsverfahren verarbeiten. Für andere Zwecke dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nicht verarbeitet, insbesondere nicht gegenüber Dritten offenbart werden, es sei denn, es besteht hierzu eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung.
- (2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die Daten gegen unbefugte Verarbeitung geschützt sind und keine unbefugte Weitergabe erfolgt. Die Mitglieder der Kommission haben nach Abschluss eines Begutachtungsverfahrens sowie auf Anforderung der Geschäftsstelle die ihnen zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung gestellten Aktenexemplare der Geschäftsstelle zur datenschutzgerechten Vernichtung oder Löschung zu überlassen.

§ 13 Aufbewahrung und Löschung

Die Dokumentation der Begutachtungsverfahren ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind spätestens bis zum Ablauf eines weiteren Jahres zu löschen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin vom 13. Oktober 1999, die zuletzt durch den 1. Nachtrag vom 11. November 2009 (ABl. S. 2713) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

- Bei der Ärztekammer Berlin ist im Einklang mit § 9 Absatz 1, Absätze 2 bis 7 Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) vom 2. November 2018, zuletzt geändert am 30. Mai 2024, eine Kommission für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahmen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes (Lebendspendekommission) errichtet. Nach § 9 Absatz 8 BlnHKG wird die Ärztekammer Berlin ermächtigt, das Nähere zur Organisation sowie zum Verfahren der Kommission durch Satzung zu regeln.

Die Satzung der Lebendspendekommission aus dem Jahr 1999, zuletzt geändert 2009, bedarf einer Neufassung, weil ihre bisherige Grundlage (§ 4d Berliner Kammergesetz) durch § 9 des am 30. November 2018 in Kraft getretenen Berliner Heilberufekammergesetzes (BlnHKG) abgelöst worden ist.

Die Neufassung der Satzung kann gemäß § 7 der Vereinbarung zwischen der Ärztekammer Berlin sowie der Landesärztekammer Brandenburg über die Bildung einer Gemeinsamen Kommission aus dem Jahr 1999 nur im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Brandenburg erfolgen.

An der Zusammenarbeit mit Brandenburg soll festgehalten werden. Einem Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer Berlin vom 27. Mai 2024 folgend hat der Präsident der Ärztekammer Berlin daher den Präsidenten der Landesärztekammer Brandenburg mit Schreiben vom 17. Juni 2024 um Erteilung des Einvernehmens mit der Neufassung der Satzung gebeten. Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg hat sein Einvernehmen mit der Neufassung der Satzung in seiner Sitzung am 10. Juli 2024 erteilt.

Mit der Neufassung der Satzung wird eine Anpassung an die veränderten Vorgaben des BlnHKG vollzogen. Zudem sind Änderungen geboten, um die Organisation des Sitzungsbetriebes der Kommission zu flexibilisieren. Bei der Gelegenheit werden sprachliche Anpassungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Im Einzelnen:

§ 3 Absatz 1

§ 4d Berliner Kammergesetz a. F. sah vor, dass die Kommission aus drei Mitgliedern (ärztlich, juristisch, psychologisch) bestehen muss. § 9 Absatz 1 BlnHKG sieht nunmehr „mindestens“ 1 Mitglied pro Profession vor.

An die Funktion „Mitglied“ sind besondere Rechte geknüpft, die die Stellvertretungen nicht haben, z. B. das Recht zur Sitzungsleitung und Protokollabfassung. Um die Kommission jederzeit handlungs- und beschlussfähig zu halten, insbesondere in Urlaubszeiten sowie bei ungeplanten Ausfällen, wird daher das Wort „mindestens“ in die Satzung übernommen.

§ 3 Absatz 4 und 5, Wegfall § 3 aktuelle Fassung

Die Änderungen beruhen entweder auf der Änderung der Gesetzesbezeichnung oder des Gesetzestextes.

§ 3 Absatz 6

Die aktuelle Satzung sieht vor, dass alle drei Kommissionsmitglieder auch deren Vorsitzende sind, vgl. § 4 Absatz 6. Der zweite stellvertretende Vorsitz hatte in der Vergangenheit jedoch keine praktische Funktion. Aufgrund dessen kann dieses Amt entfallen.

Die Aufgaben des Vorsitzes sind gemäß § 9 Absatz 8 Nummer BlnHKG in der Satzung zu bestimmen; das geschieht durch Satz 2.

Wegfall § 4 Absatz 4 alte Fassung

Nach der aktuellen Satzung wird die Besetzung der Kommission im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Das ist gesetzlich nicht geboten. Die bisherige Satzungsvorgabe kann zur Vermeidung von Aufwänden entfallen.

§ 5 Absatz 2 Satz 3

Satz 3 wirkt auf die Aktualisierung verfahrenserheblicher Unterlagen hin.

§ 5 Absatz 3 und 4, § 7 Absatz 3

Die Vereinbarung von Sitzungsterminen, die Einreichung der Anträge sowie die Übermittlung der gutachtlichen Stellungnahmen an die Transplantationszentren soll auch auf elektronischem Wege möglich sein. Anträge, Unterlagen und Voten müssen zwar eigenhändig unterschrieben worden sein, ein gesetzliches oder satzungsrechtliches Schriftformbedürfnis besteht aber nicht. Aufgrund dessen wird die Übermittlung von Kopien, Scans oder vergleichbaren elektronischen Dokumenten ermöglicht.

Allerdings müssen die Vorgaben des Datenschutzes und die ärztliche Schweigepflicht eingehalten werden. Aufgrund dessen ist die Ärztekammer Berlin berechtigt, diesbezüglich Vorgaben zu machen bzw. bestimmte Verfahren festzulegen. Können elektronische Dokumente nicht bearbeitet werden, darf die Bearbeitung des Antrags bis zur Behebung des Mangels ausgesetzt werden.

§ 6

In § 6 sind nunmehr Regelungen aus den bisherigen §§ 3 und 7 zusammengefasst. Dies verbessert zum einen die Lesbarkeit der Satzung.

Zum anderen stellt die Ergänzung in Absatz 1 klar, dass das gutachtliche Stellnahmeverfahren vertraulich ist. Dies liegt insbesondere daran, dass Gesundheitsdaten und andere höchstpersönliche Daten verarbeitet werden. Diese Daten sind von allen Teilnehmenden vor der unberechtigten Kenntnisnahme oder Verarbeitung durch unbeteiligte Dritte zu schützen. Ärzt:innen aus den Transplantationszentren, Journalist:innen und andere Dritte dürfen daher nicht an den Sitzungen teilnehmen oder Einsicht in die Sitzungsunterlagen nehmen. Bewerber:innen um ein Amt in der Lebendspendekommission sind davon ausgenommen, sofern sie vorab entsprechend verpflichtet worden sind.

Absatz 2 flexibilisiert die Organisation der Sitzungen. Sind mehrere Mitglieder einer Profession berufen, vertreten sie sich im Falle der Verhinderung gegenseitig. Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder einer Profession ist eine Stellvertretung zu laden.

Um Unklarheiten hinsichtlich der Sitzungsleitung zu vermeiden, bestimmt der Vorstand nach Absatz 3 über die Berufungsentscheidungen hinaus eine entsprechende Reihenfolge aller Mitglieder; die Geschäftsstelle muss sich bei der Sitzungsplanung an diese Festlegung halten.

Der Verzicht auf die Einbindung des sitzungsleitenden Mitglieds in die Ladung der weiteren Kommissionsmitglieder oder Stellvertretungen in Absatz 4 flexibilisiert die Organisation der Sitzungen durch die Geschäftsstelle und verringert damit Aufwand.

Die Anknüpfung der Festlegung eines abweichenden Sitzungsortes durch das sitzungsleitende Mitglied an das Einvernehmen der Geschäftsstelle in Absatz 5 Satz 2 soll insbesondere die Verlegung an einen Ort verhindern, der den Anforderungen an den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht nicht gerecht wird. Möglich sind insbesondere Verlegungen in einen entsprechend geschützten Raum in der entnehmenden Einrichtung oder in einer Justizvollzugsanstalt, in der sich die oder der Spender:in aufhält.

Um sicherzustellen, dass die angehörte Person auch die in den Antragsunterlagen genannte Person ist, findet zu Beginn jeder Sitzung eine Kontrolle des amtlichen Identitätsdokumentes, d. h. Personalausweis, Reisepass oder vergleichbares ausländisches Dokument statt. Die Ergänzung in Absatz 6 ist insofern klarstellend.

§ 7 Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass es für die Beschlussfähigkeit ausreicht, wenn ein Mitglied sowie zwei Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen.

§ 8, § 9 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2

Hat die Kommission der antragstellenden Einrichtung eine ablehnende Stellungnahme erteilt, ist diese von Gesetzes wegen nicht an der erneuten Antragstellung gehindert. Es wird klargestellt, dass die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu aktualisieren sind.

§ 12

Die eingefügten Änderungen sind Anpassungen an Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

Berlin, den 4. September 2024

Herr PD Dr. Peter Bobbert
Präsident der Ärztekammer Berlin

Herr Dr. Matthias Blöchle
Vizepräsident der Ärztekammer Berlin

Anlage:

1. Synopse